Zweckverband
Wasserversorgungsgruppe
Bergatreute-Roßberg

V O R L A G E

Ö F F E N T L I C H

Nr.: VL 2/2025
Az.: 815.0 –
17.04.2025
ZWV 08.05.2025

Tagesordnungspunkt 2

Unterrichtung über Spenden im Jahr 2024

Sachverhalt:
Die Gemeindeordnung sieht in § 78 Abs. 4 Satz 4 vor, dass der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden und Zuwendungen durch den Bürgermeister entscheidet. Analog muss die Verbandsversammlung des Zweckverbandes über eingegangene Spenden beschließen.

Für den Zweckverband gingen im Jahr 2024 keine Spenden ein.

Die Verbandsversammlung nimmt dies hiermit zur Kenntnis.